



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05817**
Datum: 07.06.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.06.2023 27.09.2023	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen

Bei der Errichtung von Neubauten und dem Um- bzw. Ausbau von Altbauten werden häufig Bauteile geplant, die über die eigene Grundstücksgrenze hinaus in den öffentlichen Straßenraum hineinragen. Das können zum Beispiel Erker, Balkone, Simse oder Dachtraufen sein. Für die Durchführung dieser Baumaßnahmen ist eine gesonderte straßenrechtliche Erlaubnis erforderlich. Solche nicht den Gemeingebrauch beeinträchtigende Nutzungen werden über sogenannte Gestattungsverträge geregelt. Die Beantragung und Prüfung erfolgt im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens.

In diesem Zusammenhang fragen wir:

1. Wie viele Gestattungsverträge wurden durch die Stadt Halle (Saale) für eine Überbauung öffentlicher Verkehrsflächen im Zeitraum 2020 bis 2022 abgeschlossen?
2. Für welche Grundstücke wurden Gestattungsverträge für eine Überbauung öffentlicher Verkehrsflächen im o. g. Zeitraum abgeschlossen?
3. Welche Stelle innerhalb der Stadtverwaltung ist für die Prüfung von Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht den Gemeingebrauch beeinträchtigen, zuständig? Welche Stelle ist für den Abschluss von Gestattungsverträgen zuständig?
4. Wie übt die zuständige Stelle ihr pflichtgemäßes Ermessen bei der Entscheidung über Nutzungen öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht den Gemeingebrauch beeinträchtigen, aus? (bitte konkret darlegen)

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender